

# Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Altenhausen

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Altenhausen sowie des Leichenhauses werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:
- |                   |                  |
|-------------------|------------------|
| bei Doppelgräbern | 40,00 € pro Jahr |
| bei Einzelgräbern | 20,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Wimmer, Freising mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
- (4) Sonstige Gebühren:
- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| - Erwerb eines neuen Grabes | 150,00 € |
| - Leichenhausgebühr         | 50,00 €  |

Die Kirchenverwaltung St. Valentin, Altenhausen hat in ihrer Sitzung vom 28.04.2011 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Marzling, den 30.06.2011

(Siegel)

.....  
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ .....

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den .....

Für den Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....  
Cornelia Höhensteiger  
Oberrechtsrätin i.K.

.....  
Erich Sczepanski  
Oberamtsrat i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.